Auswärtiges Amt

Auswärtiges Amt, 11013 Berlin
[redacted]

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin
[redacted]

[redacted]
IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Projekte mit ICMPD**
BEZUG Ihre Anfrage vom 06.02.2023 sowie bisheriger Schriftverkehr, zuletzt Ihre E-Mail vom 20.03.2023
ANLAGE --
GZ 505-511.E IFG 68-2023 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 18. April 2023

Sehr geehrte Frau Deleja-Hotko,

mit Ihrem o. g. Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bitten Sie um Zusendung von:

„1) sämtliche Informationen und Dokumente (u.a. Präsentationen, Korrespondenzen, Vorlagen, Verträge, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen, Protokolle)
2) sowie interner und externer Schriftverkehr inkl. Anhänge
in Bezug auf folgende Projekte, die vom AA u.a. finanziert und von bzw. in Zusammenarbeit mit der Organisation International Center for Migration Policy Development (ICMPD) ausgeführt werden:
a) Support Programme to Integrated Border Management in Tunisia – Phase II https://www.icmpd.org/ourwork/ projects/support-programme-to-integrated-border-management-in-tunisia-phase-ii-ibm-tunisia-ii
b) Support Programme for the Tunisian Government in the field of Integrated Border Management (IBM Tunisia – Phase III) https://www.icmpd.org/our-work/projects/support-programme-for-the-tunisian-government-in-the-fieldof-integrated-border-management-ibm-tunisia-phase-iii
c) Trainings for Development Oriented Migration (Integrated Part of the GIZ Programme Migration & Diaspora)

https://www.icmpd.org/our-work/projects/trainings-for-development-oriented-migration-integrated-part-of-thegiz-programme-migration-diaspora"

Hierzu ergeht folgender

Bescheid:

Soweit Sie Zugang zum unter 2 c) genannten Projekt begehren:

Es liegen keine amtlichen Informationen gem. § 2 Ziffer 1 IFG im Auswärtigen Amt vor. Ein Anspruch auf Informationszugang gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG besteht daher nicht.

Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlusstatbestände der §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

Nachteilige Auswirkungen auf internationalen Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG

§ 3 Nr. 1 a IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden von *Informationen nachteilige* Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs Bundestags-Drucksache 15/4493 S. 9).

Im vorliegenden Fall geht es um die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu Tunesien. Im Hinblick auf Tunesien gilt, dass die Bundesrepublik Deutschland bestrebt ist, die vertrauensvollen Beziehungen zu allen wesentlichen globalen und bilateralen Themen im außen- und sicherheitspolitischen Bereich fortzuführen. Tunesien ist ein wichtiger Partner, sowohl bilateral als auch multilateral. Die Bundesregierung hat ein großes

Interesse an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den staatlichen Institutionen in Tunesien.

Das Erreichen dieses Ziels kann im Falle der Veröffentlichung der Unterlagen gefährdet werden.

Bei den angefragten Informationen zum Ertüchtigungsprojekt mit Tunesien handelt es sich um vertrauliche Beobachtungen und Wertungen, deren Bekanntwerden die zukünftigen bilateralen Beziehungen zu Tunesien beschädigen könnte.

Bei den vertraulichen Fachgesprächen ging es um (grenzpolizeiliche) Lösungs- und Unterstützungsansätze zur Fähigkeitssteigerung des tunesischen Grenzschutzes und Zolls.

In allen Gesprächen und Maßnahmenplanungen kommt es in besonderer Weise darauf an, eine konstruktive und vertrauensvolle Kooperation zu gewährleisten. Insofern könnte eine Offenlegung z. B. von kritisch reflektierten Belangen der tunesischen Regierung das erforderliche Vertrauen in den Beratungspartner Deutschland erheblich belasten und daher nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen zu Tunesien haben. Die Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland könnte künftig weniger eng und vertrauensvoll gestaltet werden, was den außenpolitischen Zielen der Bundesregierung mit diesem Partner abträglich wäre und die Glaubwürdigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Bundesrepublik in der internationalen Gemeinschaft insgesamt und damit ihre Handlungsfähigkeit innerhalb der Staatengemeinschaft beschädigen könnte.

Als geschützte Informationen gelten dabei unter anderem auch Besprechungsprotokolle und sonstiger Schriftverkehr in diesem Zusammenhang.

Im Rahmen der Gespräche kommt es in besonderer Weise darauf an, eine konstruktive und vertrauensvolle Kooperation zu gewährleisten.

Der Informationszugang kann gem. § 3 Nr. 1 a IFG daher nicht gewährt werden.

§ 3 Nr. 3 b IFG, Schutz der notwendigen Vertraulichkeit behördlicher Beratungen

Ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG besteht gemäß § 3 Nr. 3 b IFG *nicht, wenn und solange die Beratungen* von Behörden beeinträchtigt werden.

Beratungen sind Betätigungen der staatsinternen Willensbildung, die innerhalb einer *Behörde oder zwischen* verschiedenen Behörden erfolgen (BT-Drucks. 15/4493, 10; *Schoch, Informationsfreiheitsgesetz;* § 3 Rn. 175, 176). Schutzgut ist die Gewährleistung

eines unbefangenen und freien Meinungsaustausches innerhalb der Behörden, mithin die notwendige Vertraulichkeit der Beratungen. Geschützt ist der Entscheidungsprozess, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten, d. h. die Besprechung, Beratschlagung und Abwägung. Informationen sind geschützt, wenn sie den Vorgang der behördlichen Willensbildung abbilden.

Ein Zugang zum jetzigen Zeitpunkt zu Schriftwechseln zwischen dem Auswärtigen Amt und anderen inländischen Behörden aus den gegenwärtig stattfindenden Beratungen würde die Vertraulichkeit der Beratungen verletzen und könnte deren Ergebnis vereiteln, da eine unbefangene Meinungsbildung nicht mehr möglich ist.

Die Kommunikation mit anderen inländischen Behörden fällt unter die beschriebene behördliche Vertraulichkeit, die § 3 Nr. 3 b IFG schützt, da es sich um Beratungen handelt, die auf offene Meinungsbildung und einen freien Meinungsaustausch im Rahmen eines behördlichen Entscheidungsprozesses angelegt sind, der noch nicht abgeschlossen ist.

Der Informationszugang kann gem. § 3 Nr. 3 b IFG daher nicht gewährt werden.

§ 3 Nr. 3 a IFG, Schutz der Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen

Durch § 3 Nr. 3 a IFG soll die Fähigkeit der Bundesregierung sichergestellt werden, deutsche Interessen wirksam zu vertreten. Die Bundesrepublik Deutschland muss bei den noch andauernden Diskussionen über die internationale Polizeikooperation in der Lage sein, Verhandlungen mit Tunesien ohne unbefugten Einfluss von außen durchzuführen, um am Ende ein annehmbares Ergebnis im deutschen Interesse erzielen zu können. Dazu gehört auch, dass Partnerländer bei diplomatischen Abstimmungen darauf vertrauen können müssen, dass Gesprächsinhalte nicht in die Öffentlichkeit gelangen, sondern vertraulichen diplomatischen Gesprächskanälen vorbehalten bleiben. Andernfalls würde dies die Bereitschaft der anderen Seite schmälern, sich mit der Bundesregierung über sensible bzw. vertrauliche Inhalte auszutauschen.

Das Bekanntwerden dieser Positionen würde der notwendigen Vertraulichkeit laufender internationaler Verhandlungen schaden und damit künftige Verhandlungen Deutschlands erschweren.

Dem Informationszugang steht § 3 Nr. 3 a IFG daher entgegen.

Schutz der öffentlichen Sicherheit, § 3 Nr. 2 IFG

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, da hier der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG greift.

Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit gehören u. a. Individualrechtsgüter wie Gesundheit und Eigentum sowie die Funktionsfähigkeit und die effektive Aufgabenerledigung staatlicher Einrichtungen. Deren Gefährdung liegt vor, wenn aufgrund einer auf konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information das Schutzgut beeinträchtigt (vgl. BVerwG 7 C 27.15 – Urteil vom 20. Oktober 2016).

Der Ablehnungsgrund des § 3 Nr. 2 IFG greift bereits dann, wenn die organisatorischen Vorkehrungen staatlicher Stellen zur effektiven Aufgabenerledigung gestört werden und die Arbeit der betroffenen Amtsträgerinnen und Amtsträger beeinträchtigt bzw. erschwert wird. Auch kann die Einschätzung der Behörde, ob eine Schutzgutgefährdung vorliegt, auf allgemeinen Erfahrungswerten beruhen.

Die Erhaltung der aufgabenmäßigen Funktionsfähigkeit umfasst auch die Verhinderung und Abwehr äußerer Störungen des Arbeitsablaufs. Das Funktionieren der Behörde hängt entscheidend auch von der effektiven Organisation der Arbeitsabläufe ab.

Das Bekanntwerden der angefragten Unterlagen wie z. B. Präsentationen mit (grenz-) polizeilichem Einsatzbezug, Organisationsabläufe, interne Strukturen, Einsatztaktiken oder Handlungsweisen der Polizei und des Zolls sowie weiterer öffentlicher Einrichtungen kann nachteilige Auswirkungen auf Belange der öffentlichen Sicherheit haben, da die effektive Arbeit dieser Einrichtungen erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Derartige Informationen könnten dazu genutzt werden, evtl. Schwachstellen der grenzpolizeilichen Fähigkeiten auszunutzen und die Wirkung künftiger grenzpolizeilicher Maßnahmen zu gefährden.

Dem Informationszugang steht § 3 Nr. 2 IFG entgegen.

Schutz von Verschlusssachen, § 3 Nr. 4 IFG

Der Bekanntgabe der teilweise als Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch eingestuften Informationen des Auswärtigen Amts über Polizeikooperationen mit Tunesien

sowie zu etwaigen Vorträgen mit Bezug zu polizeilichem Handeln steht § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) entgegen.

Die Unterlagen unterfallen einer Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA werden Inhalte als VS – Nur für den Dienstgebrauch eingestuft, bei denen die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Aus Anlass Ihrer IFG-Anfrage wurde die Einstufung überprüft. Eine Herausgabe der Informationen - auch mit Schwärzungen - ist nicht möglich. Zur Begründung siehe unter § 3 Nr. 1 a IFG, § 3 Nr. 3 b IFG, § 3 Nr. 3 a IFG und § 3 Nr. 2 IFG.

Daher können die VS-NfD eingestuften Unterlagen nicht herausgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.